

## 3.6. Artikel 9

3.6.1. Um Einzelaktionen zu vermeiden, ist in der ersten Zeile zu ergänzen „... tragen vermittelt der JAA dafür Sorge, daß der Kommission von der JAA festgelegte neue oder geänderte Vorschriften ...“.

## 3.7. Artikel 11

3.7.1. Dieser Artikel sollte unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses in den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen, nämlich daß der Ausschuß

keine beratende, sondern eine regelnde Funktion haben sollte, geändert werden. In der geänderten Fassung ist zu vermerken, daß der den Vorsitz führende Vertreter der Kommission kein Stimmrecht hat.

## 3.7.1.1. Anhang 1

Im zweiten Satzteil ist das jüngere Datum einzusetzen „... die am 11. September 1990 auf Zypern ...“.

## 3.7.1.2. Anhang 2

Es ist darauf hinzuweisen, daß Anhang 2 regelmäßig aktualisiert wird und anhand eines Durchführungsdatums angezeigt wird, wann und in welcher Form die JAR-Vorschriften von dem Ausschuß in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften überführt werden.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 1991.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

François STAEDLIN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur**

(91/C 159/11)

Der Rat beschloß am 28. März 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 11. April 1991 an. Berichterstatter war Herr Charles Pelletier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 286. Plenartagung (Sitzung vom 24. April 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die vorgeschlagene Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 und ihrer 12 Änderungsverordnungen (zu denen noch eine Berichtigung kommt) als eine der Klarheit und Transparenz des Gemeinschaftsrechts dienliche Maßnahme.

2. Er weist darauf hin, daß der mit Beschluß vom 1. April 1987 aufgestellte Grundsatz, dem zufolge spätere

Stens nach der zehnten Änderung eines Rechtsakts eine Kodifizierung desselben vorzunehmen ist, im vorliegenden Fall nicht eingehalten wurde. Andererseits hat dies den Vorteil, daß die jetzige Kodifizierung vollständiger ist, da auch die jüngsten Maßnahmen im Rahmen der Reform der Strukturfonds einbezogen wurden.

3. Der Ausschuß stellt allerdings mit Besorgnis fest, daß bestimmte Vorschriften nicht in der kodifizierten

Fassung enthalten sind, insbesondere was die Extensivierung, die besondere Ausgleichszulage für das Bergland und die Flächenstillegungen betrifft.

3.1. Er ersucht die Kommission zu überlegen, ob sie ihre Vorlage nicht dahingehend überarbeiten könnte, daß die vorgenannten Maßnahmen bereits jetzt einbezogen werden und nicht erst im Rahmen der sukzessiven Kodifizierungen.

4. Der Ausschuß unterstreicht die Bedeutung, die der Kodifizierung von Rechtsakten für die Verwirklichung

des von der Gemeinschaft angestrebten großen, harmonischen Binnenmarktes ohne regionale Disparitäten zukommt. Durch die Kodifizierung werden die auf dieses Ziel ausgerichteten EG-Rechtsvorschriften zugänglicher, und somit erhöhen sich die Chancen, daß sie zum Erfolg führen.

5. Schließlich weist der Ausschuß die Kommission auf die Notwendigkeit einer Stabilisierung des Gemeinschaftsrechts im Agrarbereich hin, damit sich die Landwirte eine klare und genaue Vorstellung von der Gesamtheit der geltenden Bestimmungen machen können.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 1991.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

François STAEDLIN

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einen Nachweis für Arbeitsverhältnisse<sup>(1)</sup>**

(91/C 159/12)

Der Rat beschloß am 23. Januar 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 11. April 1991 an. Berichterstatter war Herr Cavaleiro Brandão.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 286. Plenartagung (Sitzung vom 24. April 1991) mehrheitlich bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt das mit diesem Vorschlag angestrebte Ziel, daß jeder Arbeitnehmer das Recht haben soll zu wissen, für wen, wo und unter welchen grundlegenden Bedingungen er arbeitet.

Durch die Gewährung dieses Rechts wird der Arbeitsmarkt transparenter und sicherer, wodurch wiederum die Entwicklung der Freizügigkeit und allgemein die soziale Mobilität gefördert wird.

1.2. Als Rechtsgrundlage für den Vorschlag wird Artikel 100 des EWG-Vertrags geltend gemacht, d.h. es wird eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angestrebt.

Der Ausschuß erhebt gegen die gewählte Rechtsgrundlage keinen Einspruch.

1.3. Wie bereits erwähnt, wird vom Ausschuß unterstützt, daß jedem Arbeitnehmer das Recht zugestanden werden soll, zu wissen, für wen er arbeitet, wo er arbeitet und unter welchen grundlegenden Bedingungen er arbeitet.

Folglich verteidigt der Ausschuß auch die dazu erforderliche Anerkennung:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1991, S. 3.